

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

Verbandssatzung 2025

(Fassung vom 23.10.2024)


Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes	2
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes	3
§ 3 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.....	4
§ 4 Anschluss weiterer Abwasserbringer.....	5
§ 5 Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder	5
§ 6 Verfassung	6
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung	7
§ 9 Verwaltungsrat	8
§ 10 Verbandsvorsitzende/r.....	9
§ 11 Geschäftsführer	9
§ 12 Aufgaben des Geschäftsführers	9
§ 13 Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers	10
§ 14 Beschäftigte und Beamte	11
§ 15 Tagegelder und Aufwandsentschädigung	11
§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	11
§ 17 Beteiligungsverhältnis.....	11
§ 18 Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen	12
§ 19 Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen.....	12
§ 20 Satzungsbeschlüsse.....	13
§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	13
§ 22 Auflösung des Zweckverbandes.....	13
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen	14
§ 24 Inkrafttreten der Satzung	14

Redaktioneller Hinweis:

Zur Verbesserung der sprachlichen Verständlichkeit wird im Text in der Regel die männliche Form, wie z. B. „der Verbandsvorsitzende“, verwendet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen. Im Übrigen gilt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 3. Wir bitten um Verständnis.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	1 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar (GKW)
Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in
Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlässt der
Zweckverband nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom
27.11.2024 folgende Verbandssatzung:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Verbandsmitglieder sind:

**(a) Verbandsmitglieder angeschlossen an das Gruppenklärwerk
Wendlingen am Neckar**

Die Städte

Kirchheim unter Teck mit dem Stadtteil Nabern,
Wendlingen am Neckar und
Weilheim an der Teck (für Gewerbegebiet Au)

sowie die Gemeinden

Dettingen unter Teck,
Holzmaden,
Köngen,
Oberboihingen,
Ohmden,
Unterensingen und
Bissingen an der Teck für den Ortsteil Bissingen des Landkreises Esslingen

und die Gemeinden

Aichelberg und
Zell unter Aichelberg. des Landkreises Göppingen.

**(b) Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlagen in Aichwald
Gemeinde Aichwald mit allen Ortsteilen**

**(c) Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Ochsenwang
Gemeinde Bissingen an der Teck für den Ortsteil Ochsenwang**


**(d) Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Denkendorf
Gemeinde Denkendorf**

**(e) Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlage Owen
Stadt Owen und Gemeinde Lenningen für die Ortsteile Unterlenningen
und Brucken**

**(f) Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Wolfschlugen
Gemeinde Wolfschlugen**

**(g) Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Notzingen
Gemeinde Notzingen**

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	2 von 14


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (h) **Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Baltmannsweiler
Gemeinde Baltmannsweiler**
 - (i) **Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlage Neckartailfingen
Gemeinde Neckartailfingen und Gemeinde Altdorf**
 - (j) **Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlage Großbettlingen
Gemeinde Großbettlingen**
 - (k) **Verbandsmitglied angeschlossen an die Kläranlagen Thomashardt und
Hegenlohe
Gemeinde Lichtenwald mit den Ortsteilen Thomashardt und Hegenlohe**
 - (l) **Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlage Frickenhausen
Gemeinde Frickenhausen, Stadt Neuffen, Gemeinde Kohlberg und Gemeinde
Beuren**
 - (m) **Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlage Bempflingen
Gemeinde Bempflingen und Gemeinde Riederich**
 - (n) **Verbandsmitglieder angeschlossen an die Kläranlage Reichenbach
Gemeinde Reichenbach an der Fils, Gemeinde Hochdorf, Stadt Plochingen mit
dem Stadtteil Stumpenhof und Stadt Ebersbach mit dem Stadtteil Roßwälden**
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar“
- (3) Der Zweckverband hat seinen **Sitz** in Wendlingen am Neckar.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt für seine Verbandsmitglieder Aufgaben zur Erfüllung auf dem Gebiet der hoheitlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 46 Wassergesetz sowie den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit des Verbandsmitglieds zu der Kläranlage, an die es angeschlossen ist. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Für die Verbandsmitglieder hat der Zweckverband die Aufgabe, dass aus der Ortskanalisation der Verbandsmitglieder zur jeweiligen Kläranlage zufließende Abwasser abzuleiten, zu behandeln und in den entsprechend genehmigten Vorfluter einzuleiten. Hierzu gehört auch die Entsorgung der dabei anfallenden Reststoffe.
- (3) Außerdem besorgt er die Niederschlagswasserbehandlung für seine Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt für die Verbandsmitglieder die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die jeweiligen Kläranlagen, sowie Zubringerleitungen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ).

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	3 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung


- (5) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und des Gewässerschutzes. Hierzu können auch Maßnahmen gehören, wie z. B. die Übernahme der Betriebs-/Geschäftsführung, wassertypische Dienstleistungen, die Erstellung von Abwasseranlagen u. Ä. m.
- (6) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder weitere wasserwirtschaftliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu ist eine Änderung der Verbandssatzung vorzunehmen.
- (7) Der Zweckverband kann in seinen Kläranlagen auch Abwässer, Klärschlämme sowie andere Stoffe/Rückstände von Dritten annehmen, verarbeiten und ggf. entsorgen, wenn diese in den Anlagen zuverlässiger Weise schadlos verarbeitet und behandelt werden können.
- (8) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- (9) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen.

Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.
- (10) Für die Wahrnehmung von Aufgaben sind kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes oder Dritter erbracht werden und sie nicht der Umlage-Finanzierung unterliegen.
- (11) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Neumitglieder werden ihre Anlagen zum Verbandsbeitritt eigentumsmäßig auf den Zweckverband zu Restbuchwerten übertragen. Der Zweckverband übernimmt die Unterhaltung, den Betrieb und falls erforderlich die Errichtung weiterer Anlagen für das jeweilige Mitglied. Nähere Einzelheiten der Übertragung der Anlagen können in dieser Verbandssatzung und ihren Anlagen geregelt werden.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	4 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung


§ 4 Anschluss weiterer Abwasserbringer

- (1) Mit der in § 3 Abs. 1 genannten Mehrheit können Verträge über den Anschluss öffentlicher und privatrechtlicher Abwasserbringer an die Kläranlagen des Zweckverbandes abgeschlossen werden, wenn das Fassungsvermögen der Anlage dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder und die Betriebserlaubnis gestattet.
- (2) Die zu vereinbarende Gegenleistung soll der Belastung der an die jeweilige Kläranlage angeschlossenen Verbandsmitglieder (bei späteren Anschlüssen auch der Vorausbelastung) entsprechen.

§ 5 Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - auch in seiner Unterhaltungspflicht.
- (2) Die laufende Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die Abdeckungen der Einstiegsschächte in die Zubringer des Zweckverbandes obliegen dem jeweiligen Verbandsmitglied, auf dessen Gemarkung sich die Einstiegsschächte befinden.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung der genannten Abdeckungen trägt das jeweilige Verbandsmitglied selbst.
- (4) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen im Freispiegel ist Aufgabe der Verbandsmitglieder. Soweit solche Anlagen vom Zweckverband gebaut werden, gehen sie nach Fertigstellung gegen Kostenersatz in Eigentum und Unterhaltung der Verbandsmitglieder über.
- (5) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (6) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage(n) angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen sämtliche häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer - soweit erforderlich nach Vorbehandlung - auf dem kürzesten Weg zugeleitet werden.
- (7) Vorhandene Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben zur Beseitigung von Spülabortwasser sind auszuschalten, soweit die Ableitung zur Kläranlage möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	5 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
- a) von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
 - b) bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, unverzüglich das jeweils zuständige Landratsamt sowie den Zweckverband zu verständigen.
- (9) Jedes Verbandsmitglied haftet für sein Gebiet dem Zweckverband für die Beeinträchtigung von Anlagen des Zweckverbandes und ihres Betriebes infolge Nichteinhaltung der Bestimmungen in Abs. 1 bis 4.

§ 6 Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 7, 8);
 2. der Verwaltungsrat (§ 9);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 10);
 4. der Geschäftsführer (§ 11).


§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 55 Vertretern der Verbandsmitglieder. Für die einheitliche Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 EW des Beteiligungsverhältnisses nach **Anlage 1** über eine Stimme.

Die Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Anzahl der jeweils entfallenden Stimmen ergibt sich aus **Anlage 2**.

- (2) Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der angeschlossenen Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter bzw. im Fall juristischer Personen der gesetzliche Vertreter / Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat der betreffenden Verbandsmitglieder bestellt.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	6 von 14


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (4) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf den Verbandsvorsitzenden oder den Verwaltungsrat übertragen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 3);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 20, 21) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Abwasserbringern (§ 4);
 4. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 9 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9 Abs. 2);
 5. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers (§ 11);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 EUR;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 EUR bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 EUR;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 EUR übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 22);
 12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 8 der Verbandssatzung.
- (3) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird auf der Homepage des Zweckverbandes (www.gkw-wendlingen.de) öffentlich bekannt gegeben. Außerdem erhalten Sie Mitglieder der Verbandsversammlung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, eine digitale schriftliche Einladung mit Tagesordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	7 von 14


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (5) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung. Sofern schwerwiegende äußere Umstände (z. B. Seuchenschutz) die Durchführung der Verbandsversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder unmöglich machen, kann die Verbandsversammlung auch digital durchgeführt werden. Die für Gemeinderäte in Baden-Württemberg geltenden Regelungen gelten analog.
- (6) Betreffen Beschlüsse der Verbandsversammlung nur solche Aufgaben, die für einzelne Verbandsmitglieder übernommen wurden, so können die jeweiligen Verbandsmitglieder, wenn die Beschlüsse für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch gemäß § 13 Abs. 3 GKZ einlegen.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter und aus elf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter (§ 10) vertreten. Für die zehn Mitglieder des Verwaltungsrates wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Anzahl an Mitgliedern im Verwaltungsrat je Verbandsmitglied orientiert sich am Beteiligungsverhältnis.
- (3) Zur Überbrückung, bis März 2026, soll der Verwaltungsrat aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter sowie aus 14 weiteren Mitgliedern bestehen. Zudem erhält der erste stellvertretende und der zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende ebenfalls je einen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	8 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (7) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

§ 10 Verbandsvorsitzende/r

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern. § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (6) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.


§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann als Beschäftigter (TVöD-E/VKA) oder Beamter auf Zeit angestellt werden. Im Falle der Anstellung als Beamter auf Zeit, beträgt seine Amtszeit acht Jahre.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer leitet den Zweckverband, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt:
1. die laufende Betriebsführung;
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	9 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

3. die Verfügungen über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben bis zu 10.000 EUR, außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;
 4. die Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan, wenn der Betrag 250.000 EUR nicht übersteigt, sowie von Kassenkrediten und die Leistung von außerplanmäßigen Tilgungen von Krediten;
 5. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
 6. der Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 EUR nicht übersteigt;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 20.000 EUR nicht übersteigt;
 8. die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD im Rahmen des Stellenplanes;
 9. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
 - (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
 - (4) Der Geschäftsführer wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung mit und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 13 Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt den Geschäftsführer sein Stellvertreter.
- (3) Der Geschäftsführer kann Beschäftigte des Zweckverbandes im bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter


Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar

und zwar der Geschäftsführer ohne Zusatz,

sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)“,

die anderen beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	10 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 14 Beschäftigte und Beamte

Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. In der Regel arbeitet der Zweckverband mit Beschäftigten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-E/VKA). Der Zweckverband kann auch hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 15 Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**.
- (2) In dieser **Entschädigungssatzung** wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.


§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung (Haushaltssatzung, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Beteiligungsverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder sind am Zweckverband Gruppenklärwerk gemäß der, dem jeweiligen Wasserrechtsbescheid, zugrundeliegenden Schmutzfracht nach Einwohnerwerten beteiligt. Das Beteiligungsverhältnis für das Eigenkapital ergibt sich insofern aus der Tabelle in **Anlage 1**.
- (2) Den Verbandsmitgliedern sind die Kläranlagen und Zubringer mit Pumpwerken, in die das Verbandsmitglied einleitet, und die auf ihrem jeweiligen Gebiet errichteten Regenüberlaufbecken (RÜB), Regenüberläufen (RÜ) und sonstige abwassertechnische Anlagen, direkt zugeordnet.
- (3) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses nach Abs. 1 findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach **Anlage 1** mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	11 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

§ 18 Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen


- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen zur Erfüllung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder. Die Investitionsumlagen für die Kläranlagen werden von den einleitenden Verbandsmitgliedern entsprechend ihren Anteilen erbracht. Die Erhebung erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Verbandsmitgliedern. Die Investitionsumlagen für die gemeinsamen Anlagen werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend den Beteiligungsverhältnissen erbracht. Über die Erhebung der Investitionsumlagen entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6. Für den Bau der Regenüberlaufbecken (RÜB) und Regenüberläufe (RÜ) im Verbandsgebiet werden keine Investitionsumlagen erhoben.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß **Anlage 1** erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 19 Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen

Umgelegt werden die Aufwendungen abzüglich der jeweiligen Erträge:

- (1) Der jährlich laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand wird wie folgt unterteilt:
 - a) den jeweiligen Kläranlagen und verbundenem Anlagevermögen direkt zuordenbare Aufwendungen (z. B. Material und Fremdleistung) abzüglich der direkt zuordenbaren Erträge und
 - b) allen Verbandsmitgliedern zuordenbare Aufwendungen (z. B. Personalkosten, allgemeine Verwaltungskosten, sonstiger Aufwand) abzüglich der allen Verbandsmitgliedern zuordenbaren Erträge.
- (2) Die Aufwendungen nach 1 a) werden jedem Verbandsmitglied gemäß der Kläranlage zugeordnet, zu der es angeschlossen ist. Dabei gilt der Verteilerschlüssel, der sich aus der entsprechenden Anlage im Anhang ergibt.
- (3) Die Aufwendungen nach 1 b) werden zu 35 v. H. nach dem Beteiligungsverhältnis gem. **Anlage 1** und zu 65 v. H. nach den von den Verbandsmitgliedern als Grundlage für die Abwassergebühren im Vorjahr je Kläranlage verwendeten Abwassermengen jährlich umgelegt.
- (4) Der Aufwand für die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Zuschüsse und Investitionsumlagen und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Kläranlagen und deren Zubringer und Pumpwerke werden auf die Verbandsmitglieder, die in die Kläranlage einleiten, gemäß § 17 Abs. 2 und **Anlage 1** jährlich umgelegt.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	12 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (5) Der Aufwand für die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Zuschüsse und Investitionsumlagen und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Bereiche RÜB, RÜ und sonstige Anlagen werden auf das jeweilige Verbandsmitglied jährlich umgelegt.
- (6) Der Aufwand für die Abschreibungen und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für das Sachanlagevermögen, welches der allgemeinen Verwaltung dient, sind von allen Verbandsmitglieder gemäß Beteiligungsverhältnis in **Anlage 1** zu tragen. Verbandsmitglieder, die zum 01.01.2022 dem Verband beitreten, werden erst ab 01.01.2023 an dieser Umlage beteiligt.
- (7) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden jährlich in der Haushaltssatzung neu bestimmt.
- (8) Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung der neuen Haushaltssatzung weiter zu entrichten.
- (9) Die Kosten für die Beseitigung von Kapazitätsüberlastungen im Bereich der Zubringer, die auf Direkteinleitungen bebauter Gebiete zurückzuführen sind, hat das jeweilige Verbandsmitglied zu tragen.

§ 20 Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.


§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 22 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens fünf Verbandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zusammen mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln.

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	13 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Satzung	Verbandssatzung

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Anteile und Zuordnungen über.
- (3) Die Beschäftigten des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Anlagesachvermögens übernimmt.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Homepage (www.gkw-wendlingen.de).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Öffentliche Bekanntmachungen können im Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden auf der Homepage (www.gkw-wendlingen.de) und auf einer digitalen Vergabepattform veröffentlicht.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.


02.12.2024

Signiert von:

 ACEDBBE761894Z7...
 Rainer Hauff

Geschäftsführer

Erstellt von:	Typ: Satzung	Freigabe von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW gb/br	Datei: "Verbandssatzung_ab 01.01.2025"	VV 2024	01.01.2025	14 von 14

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Verbandssatzung	Anlage 1: Beteiligungsverhältnis


Beteiligungsverhältnis nach §17

(an die KA Wendlingen angeschlossene Verbandsmitglieder gemäß §1 (1) a)

- (1) Auslegung der Kläranlage Wendlingen am Neckar
Schmutzfracht: 8000 kg BSB₅/d (nach Abwasservorklärung)
dies entspricht **170.213 EW**
- (2) Einwohner (EW_E) und die Industrie- und Gewerbeflächen (EW_I) wurden auf der Grundlage der fortgeschriebenen Flächennutzungspläne 1990 - 2000 der einzelnen Verbandsmitglieder in Verbindung mit den Auslegungswerten für die Erweiterung der Kläranlage Wendlingen am Neckar sowie der Grunddaten des ATV-Arbeitsblattes A 131 ermittelt.
- (3) 1 EW = 1 Einwohnerwert = 47 g BSB₅/d (nach Abwasservorklärung in der Kläranlage Wendlingen am Neckar)
= Schmutzmenge, die ein Einwohner pro Tag erzeugt.
- 1 EW_E = 1 Einwohner
- 1 EW_I = 72,2 m² Industrie-/Gewerbefläche (138,5 EW_I/ha)

Verbandsmitglied	Ein- wohner	Industrie-/ und Gewerbeflächen	Beteiligungs- verhältnis	Beteiligungs- verhältnis	
	EW _E	ha		EW _I	EW
Kirchheim unter Teck	39.560	226,27	31.353	70.913	41,66
Wendlingen am Neckar	15.740	70,64	9.788	25.528	15,00
Weilheim an der Teck	0	29,65	4.108	4.108	2,41
Dettingen unter Teck	5.889	39,71	5.502	11.391	6,69
Holzmaden	2.209	11,06	1.532	3.741	2,20
Köngen	10.251	52,38	7.258	17.509	10,29
Oberboihingen	5.466	21,01	2.911	8.377	4,92
Ohmden	1.716	2,76	382	2.098	1,23
Unterensingen	4.984	21,77	3.016	8.000	4,70
Aichelberg	1.300	3,98	551	1.851	1,09
Zell unter Aichelberg	3.058	31,6	4.378	7.436	4,37
Bissingen a. d. T. – ohne Ochsenwang	3.168	16,11	2.232	5.400	3,17
Kirchheim unter Teck - nur Nabern	1.920	14,01	1.941	3.861	2,27
Gesamt	95.261	540,95	74.952	170.213	100,00


Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei: "Anlage 1 zur Satzung_Beteiligungsverhältnis"	GF/VL	01.01.2025	1 von 3

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Verbandssatzung	Anlage 1: Beteiligungsverhältnis

Beteiligungsverhältnis nach §17 (alle Verbandsmitglieder gemäß §1 (1) a - l)


- (1) **Auslegung der Kläranlage Wendlingen am Neckar: 170.213 EW**
Schmutzfracht: 8000 kg BSB₅/d
- (2) **Aichwald: 12.800 EW**
Kläranlage Aichelberg: 4.000 EW
Kläranlage Aichschieß: 5.200 EW
Kläranlage Schanbach: 3.600 EW
- (3) **Bissingen an der Teck (nur KA Ochsenwang): 520 EW**
- (4) **Denkendorf: 15.000 EW**
- (5) **Owen: 16.000 EW**
davon gehören zu Owen: 8.832 EW
und zu Lenningen: 7.168 EW
- (6) **Wolfschlugen: 8.300 EW**
- (7) **Notzingen: 8.300 EW**
- (8) **Baltmannsweiler: 8.000 EW**
- (9) **Neckartailfingen: 7.000 EW**
davon gehören zu Neckartailfingen: 4.760 EW
und zu Altdorf: 2.240 EW
- (10) **Großbettlingen: 6.000 EW**
- (11) **Lichtenwald: 2.940 EW**
- (12) **Abwasserverband Neuffener Tal: 40.000 EW**
- (13) **Abwasserverband Reichenbach an der Fils: 31.000 EW**
- (14) **Zweckverband Abwasserreinigung Bempflingen-Riederich: 13.000 EW**

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei: "Anlage 1 zur Satzung_Beteiligungsverhältnis"	GF/VL	01.01.2025	2 von 3

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Verbandssatzung	Anlage 1: Beteiligungsverhältnis

Verbandsmitglied	Ein- wohner	Industrie-/ und Gewerbeflächen	Beteiligungs- verhältnis		
	EW _E	ha	EW _I	EW	%
Kirchheim unter Teck	39.560	226,27	31.353	70.913	20,94
Wendlingen am Neckar	15.740	70,64	9.788	25.528	7,53
Weilheim an der Teck	0	29,65	4.108	4.108	1,21
Dettingen unter Teck	5.889	39,71	5.502	11.391	3,36
Holzmaden	2.209	11,06	1.532	3.741	1,10
Köngen	10.251	52,38	7.258	17.509	5,16
Oberboihingen	5.466	21,01	2.911	8.377	2,47
Ohmden	1.716	2,76	382	2.098	0,62
Unterensingen	4.984	21,77	3.016	8.000	2,36
Aichelberg	1.300	3,98	551	1.851	0,55
Zell unter Aichelberg	3.058	31,6	4.378	7.436	2,19
Bissingen an der Teck (ohne Ochsenwang)	3.168	16,11	2.232	5.400	1,59
Kirchheim unter Teck (nur Nabern)	1.920	14,01	1.941	3.861	1,14
Aichwald				12.800	3,77
Bissingen an der Teck (nur Ochsenwang)				520	0,15
Baltmannsweiler				8.000	2,36
Denkendorf				15.000	4,42
Großbettlingen				6.000	1,77
Lichtenwald (mit den Ortsteilen Thomashardt & Hegenlohe)				2.940	0,87
Neckartailfingen				4.760	1,40
Altdorf				2.240	0,66
Notzingen				8.300	2,45
Owen				8.832	2,60
Lenningen				7.168	2,11
Wolfschlugen				8.300	2,45
Abwasserverband Neuffener Tal				40.000	11,80
Abwasserverband Reichenbach an der Fils				31.000	9,14
Zweckverband Abwasserreini- gung Bempflingen-Riederich				13.000	3,83
Gesamt	95.261	540,95	74.952	339.073	100,00

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei: "Anlage 1 zur Satzung_Beteiligungsverhältnis"	GF/VL	01.01.2025	3 von 3

Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar	
Verbandssatzung	Anlage 2: Vertreter und Stimmen

Anzahl der Vertreter und Stimmen der Verbandsmitglieder

Mitglieder	Vertreter	Stimmen	EW
Kirchheim unter Teck	10	71	70.913
Wendlingen am Neckar	5	26	25.528
Weilheim an der Teck	1	5	4.108
Dettingen unter Teck	2	12	11.391
Holzmaden	1	4	3.741
Köngen	2	18	17.509
Oberboihingen	2	9	8.377
Ohmden	1	3	2.098
Unterensingen	2	8	8.000
Aichelberg	1	2	1.851
Zell unter Aichelberg	1	8	7.436
Bissingen an der Teck (ohne KA Ochsenwang)	1	6	5.400
Kirchheim unter Teck (nur Stadtteil Nabern)	0	4	3.861
Angeschlossene Mitglieder	29	176	170.213
Aichwald	2	13	12.800
Ochsenwang	0	1	520
Baltmannsweiler	1	8	8.000
Denkendorf	2	15	15.000
Großbettlingen	1	6	6.000
Lichtenwald (mit den Ortsteilen Thomashardt und Hegenlohe)	1	3	2.940
Neckartailfingen	1	5	4.760
Altdorf	1	3	2.240
Notzingen	1	9	8.300
Owen	1	9	8.832
Lenningen	1	8	7.168
Wolfschlugen	1	9	8.300
Abwasserverband Neuffener Tal	6	40	40.000
Abwasserverband Reichenbach an der Fils	5	31	31.000
Zweckverband Abwasserreini- gung Bempflingen-Riederich	2	13	13.000
Gesamt	55	349	339.073

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
GKW	Datei: "Anlage 2 zur Satzung_Vertreter und Stimmen"	GF/VL	01.01.2025	1 von 1